



Gestützt auf Art. 7 Abs. 4 JSG (SR 922.0) und Art. 27 Abs. 2 des kantonalen Jagdgesetzes (BR 740.000)

Art. 1 Zweck

Die Wildruhezonen schützen Wildtiere vor übermässiger Störung insbesondere durch die Freizeitaktivitäten des Menschen. Sie dienen dazu, die Aktivitätsräume von Mensch und Tier zeitlich und räumlich zu entflechten.

Art. 2 Perimeter

Die Perimeter der Wildruhezonen sind im rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Laax ersichtlich.

Art. 3 Einschränkungen

In den Wildruhezonen Alp Plaun, Fuorcla, Alp Nagens und Gonda ist vom 21. Dezember bis 30. April jegliches betreten und jegliche Wintersportaktivität verboten.

In der Wildruhezone Uaul Grond besteht vom 21. Dezember bis 31. Mai striktes Wegegebot. Im Kerngebiet sind im April und Mai zudem keine Holzschläge erlaubt. (Balzplatz der Auerhühner).

Während der Hauptbalzzeit (April und Mai) dürfen die Waldstrassen vor 07.00 Uhr nicht begangen werden.

Hunde sind in den Wildruhezonen an der Leine zu führen.

Art. 4 Ausnahmen

Die Waldstrassen in der Wildruhezone Uaul Grond dürfen ganzjährig begangen werden. Forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie werkdienstliche Arbeiten sind in der Wildruhezone Uaul Grond gestattet.

Landwirtschaftliche Arbeiten sind ebenfalls gestattet, sind jedoch vorgängig dem zuständigen Wildhüter zu melden.

Für sämtliche Amtspersonen in der Ausübung ihrer Funktion (Förster, Wildhut, Polizei etc.) gilt das Betretungsverbot nicht.

9.3 Reglement über die Wildruhezonen

In Absprache mit der Forst- und Wildhut kann die Gemeinde bei milden Wintern und fortgeschrittener Vegetation die Einschränkungen frühzeitig aufheben. Dies gilt vor allem für die Wildruhezone Gonda.

Art. 5 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements liegt beim Gemeindevorstand. Beim Vollzug der Kontrollen stehen die Forst- und Jagdorgane bei.

Art. 6 Strafbestimmungen

Jede Übertretung dieses Gemeindegesetzes wird durch die Gemeinde oder durch das AJF (Amt für Jagd und Fischerei) mit einem Ordnungsbussenverfahren bestraft. Das Betreten und Befahren der Wildruhezonen ausserhalb der bezeichneten Routen und Wege wird mit einer Ordnungsbusse von CHF 150.- geahndet.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung des Gemeindevorstands in Kraft.

Vom Gemeindevorstand beschlossen am
10. Februar 2026.

Das revidierte Reglement tritt am 1. März 2026 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Gemeindepräsident:

Franz Gschwend

Die Leiterin Bau und Infrastruktur:

Mitglied der Geschäftsleitung

Simona Camathias